



Ausfertigung

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE

3. Strafsenat

3 Auschl 1/06
6 KLS 503 Js 4/96

Strafsache gegen Ernst Zündel aus Calmbach
wegen Verdachts der Volksverhetzung u.a.

hier: Ausschließung der Verteidigerin Rechtsanwältin Sylvia S t o l z

Beschluss vom 31. März 2006

Das Oberlandesgericht Karlsruhe - 3. Strafsenat - hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2006, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht **Bauer** als Vorsitzender

Richter am Oberlandesgericht **Münkel**
Richter am Oberlandesgericht **Bender**
als beisitzende Richter

Oberstaatsanwalt **Leber**
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft

Rechtsanwalt **Bock**
als Beistand von Rechtsanwältin Sylvia Stolz

Justizübersekretär **Pfirkmann** .
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

am 31. März 2006 beschlossen:

Die Verteidigerin Rechtsanwältin Sylvia S t o l z , Ebersberg, wird von der weiteren Mitwirkung in dem gegen den Angeklagten Ernst Zündel von der Staatsanwaltschaft Mannheim betriebenen Strafverfahren (6 KLS 503 Js 4/96) ausgeschlossen.

Rechtsanwältin Stolz trägt die Kosten des Ausschließungsverfahrens.

Gründe:

I.

Das von der erkennenden 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim mit in der Hauptverhandlung am 09.03.2006 verkündetem Vorlagebeschluß von diesem Tage nach §§ 138 a Abs. 1 Nr. 3, 138 c Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO eingeleitete Ausschließungsverfahren richtet sich gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz, Ebersberg, die derzeit Wahlverteidigerin. des Angeklagten Ernst Zündel aus Calmbach ist.

Der Angeklagte Zündel befindet sich in vorliegender Sache seit dem 01.03.2005 in ununterbrochener Untersuchungshaft, zunächst auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts - Haftrichter - Mannheim vom 17.02.2003 in der Gestalt des Haftfortdauerbeschlusses dieses Gerichts vom 02.03.2005 sowie der Beschwerdeentscheidung des Senats vom 20.04.2005 - 3 Ws 139/05 - und nun auf Grund des diesen ersetzenden, dem Verfahrensstand nach Anklageerhebung angepaßten Haftbefehls der erkennenden Strafkammer vom 17.08.2005. Die Staatsanwaltschaft Mannheim erhob gegen Ernst Zündel mit Schrift vom 27.06.2005 zum Landgericht - Große Strafkammer - Mannheim Anklage unter dem Vorwurf der Volksverhetzung u. a.; wegen der Einzelheiten der Tatvorwürfe sei auf die Anklageschrift und deren Darstellung im "Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen" verwiesen. Mit Beschluß vom 26.07.2005 eröffnete die mit der Sache befaßte 6. Große Strafkammer des Landgerichts Mannheim das Hauptverfahren und ließ die Anklage zur Hauptverhandlung zu, wobei sie tatsächliche und rechtliche Hinweise erteilte. Nach Absprache der Termine mit dem Wahlverteidiger Rechtsanwalt Rieger, Hamburg, bestimmte der Vorsitzende der Strafkammer mit Verfügung vom 27.07.2005 Termin zur Hauptverhandlung auf den 08.11.2005 nebst vier Folgetagen. Auf das Anschreiben des Kammervorsitzenden an den Angeklagten, einen Rechtsanwalt zu benennen, der ihm als Pflichtverteidiger bestellt werden könne. meldete sich am 08.08.2005 unter Vollmachtsvorlage Rechtsanwältin Sylvia Stolz als - weitere - Wahlverteidigerin. Diese wurde dem Angeklagten mit Verfügung des Kammervorsitzenden vom 09.09.2005 beigeordnet.

Mit Schriftsatz vom 18.10.2005 beantragte Rechtsanwältin *Stolz* die Einstellung des Verfahrens, die Vorlage der Sache an des Bundesverfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Straftatbestandes der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 3 und 4 StGB) und die Aufhebung des gegen den Angeklagten Ernst Zündel vollzogenen Haftbefehls. Da sie zugleich die Offenkundigkeit des Holocaust als Täuschungsmaßnahme feindlicher Mächte bezeichnete, verfügte der Kammervorsitzende am 07.11.2005 wegen der Besorgnis, Rechtsanwältin Sylvia Stolz werde verteidigungsfremdes Verhalten an den Tag legen, die

Zurücknahme der Bestellung von Rechtsanwältin Stolz als Verteidigerin des Angeklagten. Die dagegen erhobene Beschwerde des Angeklagten verwarf der Senat mit Beschluß vom 14.12.2005 -3 Ws 507/05- als unbegründet, da in Anbetracht letzterer Äußerung von Rechtsanwältin Stolz zum Holocaust davon auszugehen sei, daß der Zweck der Pflichtverteidigung, dem Angeklagten einen geeigneten Beistand zu sichern und den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu gewährleisten, ernsthaft gefährdet sei, indem Rechtsanwältin Sylvia Stolz verteidigungsfremdes Verhalten an den Tag legen, sich nur den äußeren Anschein der Verteidigung geben, tatsächlich aber nach den Maßstäben des Strafverfahrensrechts und des materiellen Strafrechts nichts zu solcher beitragen werde (BGHSt 46, 36, 45).

Die am 08.11.2005 begonnene Hauptverhandlung, in der der Angeklagte Zündel Rechtsanwältin Stolz (erneut) als Wahlverteidigerin bevollmächtigte, setzte die Kammer im Fortsetzungstermin am 15.11.2005 zur Bestellung neuer Pflichtverteidiger aus, zugleich mit dem Zweck, den mit Verfügung des Kammervorsitzenden vom 18.11.2005 sodann als neue Pflichtverteidiger bestellten Rechtsanwälten Beust und Hinney, jeweils Mannheim, Gelegenheit zu geben, sich in den umfangreichen Verfahrensstoff - damals bereits 34 Aktenbände - einzuarbeiten. Die Beschwerde des Angeklagten gegen die Beiordnung der Rechtsanwälte Beust und Hinney verwarf der Senat mit Beschluß vom 14.12.2005 - 3 Ws 515/05 - als unbegründet; zugleich bestellte der Senat - auf die Beschwerde des Angeklagten hin - diesem als weiteren Verteidiger Rechtsanwalt Ludwig Bock, Mannheim. Die Beschwerde des Angeklagten gegen die vom Kammervorsitzenden abgelehnte Bestellung des Wahlverteidigers Rechtsanwalt Dr. Herbert Schaller, Wien, zum Pflichtverteidiger wies der Senat als unbegründet zurück.

Der Angeklagte hat mithin derzeit sechs Verteidiger, nämlich Rechtsanwalt Rieger, Rechtsanwalt Dr. Schaller, Rechtsanwältin Stolz, Rechtsanwalt Beust, Rechtsanwalt Bock und Rechtsanwalt Hinney.

Der Senat hat mit im Zuge der gebotenen besonderen Haftprüfung getroffenen Entscheidungen vom 06.09.2005 - 3 Ws 364/05 (HEs 110/05) und vom 14.12.2005 - 3 Ws 506/05 (HEs 110/05) - die Voraussetzungen nach §§ 121, 122 StPO, insbesondere den dringenden Tatverdacht i. S. d. maßgeblichen Haftgrundlage bejaht und jeweils die Fortdauer der Untersuchungshaft des Angeklagten angeordnet.

Mit der Hauptverhandlung wurde nach deren Aussetzung am 15.11.2005 erneut begonnen am 09.02.2006. Fortsetzungstermine fanden am 15.02.2006, 16.02.2006 und 09.03.2006 statt. In der Hauptverhandlung am 09.03.2006 erging und wurde verkündet Beschluß der Strafkammer

über die Vorlage der Akten an den Senat zwecks Prüfung und Entscheidung, ob Rechtsanwältin Sylvia Stolz als Verteidigerin des Angeklagten Ernst Zündel von der Mitwirkung an dem Strafverfahren gegen den Angeklagten auszuschließen sei, weil sie dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig sei, eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Angeklagten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre (§ 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO); zugleich unterbrach die Strafkammer die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung des Senats über die Vorlage bzw. die Frage der Ausschließung der Verteidigerin. Die Strafkammer hat den Vorlagebeschuß vom 09.03.2006 dem Angeklagten, Rechtsanwältin Sylvia Stolz und den fünf weiteren Verteidigern des Angeklagten mitgeteilt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe hat mit Schrift vom 15.03.2006 beantragt, Termin zur mündlichen Verhandlung nach § 138 d Abs. 1 StPO zu bestimmen und Rechtsanwältin Sylvia Stolz von der weiteren Mitwirkung an dem Strafverfahren gegen den Angeklagten Ernst Zündel - 6 KLS 503 Js 4/96 - auszuschließen.

Die Akten kamen beim Senat am 16.03.2006 ein. Mit Beschluß von diesem Tage kürzte der Senat wegen der Eilbedürftigkeit des Verfahrens, da es sich um eine Haftsache handelt, die Ladungsfrist auf drei Tage ab (§ 138 d Abs. 2 Satz 2 StPO). Mit Verfügung vom selben Tag teilte der Senat diesen Beschluß, den Vorlagebeschuß des Landgerichts vom 09.03.2006 sowie den Antrag der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 10.03.2006 und den der Generalstaatsanwaltschaft vom 15.03.2006 der betroffenen Rechtsanwältin Sylvia Stolz, dem Angeklagten Zündel und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München mit; zugleich wurde Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 27.03.2006 bestimmt und Rechtsanwältin Sylvia Stolz hierzu geladen; der Angeklagte Zündel wurde über den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat und sein Recht auf Teilnahme unterrichtet.

Am 16.03.2006 kam beim Senat eine dienstliche Äußerung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft Mannheim, Staatsanwalt (GL) Grossmann, von diesem Tage zu den im Vorlagebeschuß der Strafkammer vom 09.03.2006 geschilderten Sachverhalten und zum Inhalt des Protokolls über die am 09.02.2006 begonnene Hauptverhandlung ein, die der Senat Rechtsanwältin Sylvia Stolz mitgeteilt hat.

Der Angeklagte Ernst Zündel hat am 17.03.2006 auf die Benachrichtigung von dem auf den 27.03.2006 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat hin mitteilen lassen, hieran nicht teilnehmen und von seinem Recht auf Anwesenheit nicht Gebrauch machen zu wollen.

Verteidiger Rechtsanwalt Rieger hat mit Schriftsatz vom 10.03.2006 beantragt, Rechtsanwältin Sylvia Stolz nicht von der Mitwirkung an dem Strafverfahren gegen den Angeklagten Ernst Zündel auszuschließen.

Rechtsanwältin Sylvia Stolz hat mit Schriftsätzen vom 20.03.2006 und 26.03.2006 beantragt, das Ersuchen der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim vom 09.03.2006, sie von der Mitwirkung an dem Strafverfahren gegen den Angeklagten Zündel gemäß § 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO wegen des Verdachts der Begünstigung bzw. der Strafvereitelung auszuschließen, zurückzuweisen.

Die Staatsanwaltschaft Mannheim hat gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz unter Az. 503 Js 2306/06 wegen ihres Verhaltens in vorliegendem Strafverfahren ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Strafvereitelung, der Volksverhetzung der versuchten Nötigung und des Verstoßes gegen § 145 c StGB (durch Beschäftigung eines einem vorläufigen Berufsverbot unterliegenden Rechtsanwalts. nämlich Rechtsanwalt Horst Mahler. eingeleitet.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 27.03.2006 beantragt, Rechtsanwältin Sylvia Stolz von der weiteren Mitwirkung als Verteidigerin im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Mannheim 6 KLS 503 Js 4/96 auszuschließen (§ 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO). Die betroffene Rechtsanwältin Sylvia Stolz und ihr Beistand Rechtsanwalt Bock beantragten, den Antrag auf Ausschließung zurückzuweisen.

II.

Die Vorlage der Strafkammer vom 09.03.2006 zur Entscheidung über die Ausschließung der Verteidigerin Rechtsanwältin Sylvia Stolz ist zulässig; sie genügt den insoweit zu stellenden Anforderungen (vgl. hierzu nur Meyer-Goßner StPO 48. Aufl. § 138 c Rdhrn. 8, 9, 10); die Vorlage ist nach dem Ergebnis der in der mündlichen Verhandlung am 27.03.2006 vor dem Senat freibeweislich durchgeführten Beweisaufnahme auch begründet.

Rechtsanwältin Sylvia Stolz ist dringend verdächtig (vgl. zu diesem Erfordernis im gegenwärtigen Stadium des Verfahrens BGH AnwBl. 1981. 115; BGH St 36. 133 läßt allerdings auch die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden hinreichenden Tatverdacht genügen), sich wegen einer der in § 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO angeführten Straftat strafbar gemacht zu haben. Sie hat im bei der erkennenden Strafkammer anhängigen Hauptverfahren, insbesondere

in den vier Terminen der am 09.02.2006 erneut begonnenen "Hauptverhandlung Handlungen begangen, die - für den Fall der Verurteilung des Angeklagten Ernst Zündel - als versuchte Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1 und 4 StGB) zu beurteilen wären. Ihr in den vier Terminen zur Hauptverhandlung intensiv an den Tag gelegtes Verhalten hat das Stadium strafloser Vorbereitungshandlungen überschritten und ist in das des strafbaren Versuchs der Strafvereitelung eingetreten (vgl. zur Abgrenzung von Versuch und Vorbereitungshandlung bei versuchter Strafvereitelung: BGH St 31, 10; St 34,68).

Ob eine Verurteilung des Angeklagten Zündel wegen der ihm mit der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 27.06.2005 zur Last gelegten Haupttaten wahrscheinlich ist, hat der Senat hier nicht zu prüfen. Der nach § 138 c Abs. 1 Satz 1 StPO berufene Senat hat vielmehr, zumal das Hauptverfahren seitens der erkennenden Strafkammer eröffnet und die Anklage zur Hauptverhandlung - unanfechtbar (§ 210 Abs. 1 StPO) zugelassen ist, zu unterstellen, daß der Angeklagte Zündel alle Tatbestandsmerkmale der ihm vorgeworfenen Taten erfüllt hat und seiner Verurteilung keine Prozeßhindernisse entgegenstehen. Der Senat hat daher (nur) zu beurteilen, ob der Verteidiger, hier Rechtsanwältin Sylvia Stolz, wenn diese Unterstellung zutrifft, einer Straftat nach §§ 257 ff. StGB dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist (Meyer-Goßner a.a.O. § 138 a Rdnr. 10).

Geschütztes Rechtsgut der Vorschrift des § 258 StGB ist die staatliche Rechtspflege (BGH St 43, 84; 45; 101; Stree in Schönke/Schröder StGB 26. Aufl. 2001 § 258 Rdnr. 1). Die staatliche Rechtspflege soll ihre Aufgabe, um einer wirkungsvollen Vergehens- und Verbrechensbekämpfung willen den staatlichen Strafanspruch so bald wie möglich - sei es durch ein verurteilendes oder sei es durch ein freisprechendes Erkenntnis zu verwirklichen, ungehindert in angemessener Frist erfüllen können (vgl. auch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 HS 2; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK).

Versuchte Strafvereitelung nach § 258 Abs. 1 und 4 StGB liegt vor, wenn jemand nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar dazu ansetzt, absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil zu vereiteln, daß ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird.

Soweit es den Verteidiger eines Beschuldigten anlangt, ist dieser ein an Recht und Gesetz gebundenes Organ der Rechtspflege. Er hat den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, dessen Ausführung nicht nur im Interesse des Beschuldigten, sondern auch im Interesse einer am Rechtsstaatsgedanken ausgerichteten Strafrechtspflege liegt. Er hat die Belange des Beschuldigten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gericht zu wahren und dafür Sorge zu

tragen, daß der Strafanspruch des Staates im prozeßordnungsgemäßen, justizförmigen Wege verfolgt wird (vgl. BGH NJW 2000,2433; OLG Nürnberg StV 1995; OLG Hamburg NJW 1998, 621). Dabei ist er nicht zu Unparteilichkeit verpflichtet; vielmehr darf er einseitig zu Gunsten des Beschuldigten handeln und ist berechtigt, dabei an anderen Verfahrensbeteiligten Kritik zu üben. Prozessual zulässiges Handeln des Verteidigers im Interesse sachgerechter Strafverteidigung läßt die Tatbestandsmäßigkeit des § 258 Abs. 1 StGB von vornherein entfallen (BGH NJW 2000, 2433, 2434; KG NSTz 1988, 178). Seine Stellung als Organ der Rechtspflege bedingt jedoch, daß er nur verfahrensrechtlich erlaubte Mittel einsetzen und sich der Wahrheitserforschung nicht mit unerlaubten Verhaltensweisen hindernd in den Weg stellen darf. So muß er sich jeder aktiven Verdunkelung oder Verzerrung der wahren Sach- und/oder Rechtslage und sachwidrigen Erschwerung der Aufklärung des verfahrensgegenständlichen Tatgeschehens und dessen Strafverfolgung enthalten {vgl. BGH St 2317; BGH NJW 2000,2433; etwa auch OLG Düsseldorf StV 1994, 472; dass StV 1998. 65; Stree a.a.O. § 258 Rdnr. 20 m.w.N.}. Mit prozeßadäquaten Mitteln darf der Verteidiger eine rechtskräftige Verurteilung verzögern (OLG Düsseldorf StV 1986. 288); macht er von einem zulässigen und von einem ihm zustehenden prozessualen Recht Gebrauch, so begründet dies nicht eine Strafbarkeit wegen (versuchter) Strafvereitelung (BGHSt 29, 99 ; NJW 1980, 64 m. Anm. Kuckuck NJW 1980,298; OLG Karlsruhe StV 1991, 519), auch dann nicht, wenn deswegen die Hauptverhandlung unterbrochen oder ausgesetzt werden muß. . Mit inadäquaten Mitteln darf er den Prozeß jedoch nicht verschleppen. Allerdings vermag nicht schon jedes standeswidrige Verteidigerverhalten die Ausschließung nach § 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO zu begründen (BGH St 2, 375; St 10, 393; BGH bei Holtz MDR 1979, 989; BGH NJW 2000,2433).

Freilich unterliegt vor diesem Hintergrund der Nachweis des voluntativen Elements der Strafvereitelung bei einem Verteidigerverhalten erhöhten Anforderungen (BGH NJW 2000,2433, 2434).

Bei Anlegung dieses Maßstabes und Berücksichtigung dieser anerkannten Grundsätze ist der dringende Tatverdacht begründet, daß sich Rechtsanwältin Sylvia Stolz unter Mißbrauch ihrer Verteidigungsaufgabe und -stellung der versuchten Strafvereitelung schuldig gemacht hat. Rechtsanwältin Stolz hat - aus Sicht des Senats - den Tatplan gefaßt, den Abschluß des Hauptverfahrens vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim in dieser besonders beschleunigt zu bearbeitenden Haftsache bedeutsam, d. h. für eine geraume Zeit zu verzögern (Stree a.a.O. § 258 Rdnr. 16). wenn nicht gar zu vereiteln. und hat durch ihr Verhalten in den vier Terminen zur Hauptverhandlung am 09.02.2006, 15.02.2006, 16.02.2006 und 09.03.2006 zur Verwirklichung dieses Tatplans unmittelbar angesetzt. In der Person von Rechtsanwältin Sylvia Stolz ist insbesondere die subjektive Tatseite (zum Einen zumindest

bedingter Vorsatz hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Vortaten des Angeklagten Ernst Zündel, zum Anderen Strafvereitelungsabsicht) zweifellos erfüllt. Hierfür sprechen zahlreiche, von der Strafkammer in ihrem allein 26 Seiten umfassenden Vorlagebeschuß im Einzelnen mitgeteilte Verfahrenstatsachen und Beweisanzeichen, auf die zur Vermeidung bloßer Wiederholungen verwiesen sei. Hervorzuheben ist, daß der Senat bei seiner Entscheidung nicht auf Anträge der Verteidigerin etwa wegen geltend gemachter Befangenheit erkennender Richter abstellt. Gleiches gilt auch für das Auftreten von Rechtsanwältin Sylvia Stolz in dieser Strafsache „In Geschäftsführung ohne Auftrag für das Deutsche Reich“, indem, sie die verfassungsmäßige Grundlage der Bundesrepublik Deutschland vehement in Abrede stellt. Für den Senat sind vielmehr im Wesentlichen folgende Vorgänge entscheidend:

In der neu anberaumten Hauptverhandlung am 09.02.2006 begann Rechtsanwältin Stolz eine Antragschrift zu verlesen, die mit der von ihr erstellten und bei der, Strafkammer eingereichten Antragschrift vom 18.10.2005 im Kern identisch, darüber hinaus noch erweitert ist. Diese Schrift vom 18.10.2005 hat, wie der Senat in seinem Beschluß vom 14.12.2005 - 3 Ws 507/05 - dargetan hat, teilweise strafbaren Inhalt (BGH St 46, 36; 46, 212; 47,278; Senat a.a.O. m.w.N.). Außerdem verlas sie einen Antrag auf Belehrung der Schöffen der erkennenden Strafkammer dahin, daß diese "durch Leistung des Schöffeneides auf das Grundgesetz und die Gesetze des Landes Baden-Württemberg nicht gebunden seien, weil die Bundesrepublik Deutschland als ein Organ der Fremdherrschaft nicht existiere, und sie sich andernfalls eines Verbrechens gegen das noch fortbestehende Deutsche Reich schuldig machen würden. Sie begründete dies damit, die Schöffen hätten sich durch die Leistung ihres Eides einer fremden Macht unterworfen, da das Deutsche Reich von fremden Mächten besetzt sei. Sie führte weiter aus, daß die Bundesrepublik Deutschland ein Organ der Fremdherrschaft und als originärer Staat nicht existent sei. Auf Grund dieses Umstandes hätten die Schöffen sich der Volksverleumdung und, gemäß den Gesetzen des Deutschen Reiches, welches noch fortbestehe, des weiteren Straftatbestandes der Feindbegünstigung schuldig, gemacht. Deswegen könnten sie zur Verantwortung gezogen, werden. Sie verlas daraufhin mehrere Strafnormen des Deutschen Reichs mit Strafdrohungen, die auch die Todesstrafe vorsehen" (vgl. Niederschrift über den Termin zur Hauptverhandlung am 09.02.2006 S. 6/7). Trotz Entzuges des Rederechts seitens des Kammervorsitzenden und unbeeindruckt von Protokollierungen nach § 183 GVG hub Rechtsanwältin Stolz erneut mit der Verlesung des inkriminierten Antrags auf Einstellung des Verfahrens an.

Im Fortsetzungstermin vom 15.02.2006 fiel Rechtsanwältin Stolz dem Kammervorsitzenden mit Vorwürfen hinsichtlich dessen Verhandlungsführung wie "Nürnberger Prozesse", "Inquisitionsgericht", Scheinverfahren" ins Wort. Eigenmächtig rief sie - unter Mißachtung der

dem Vorsitzenden vorbehaltenen Verhandlungsleitung - einen Zuhörer, den Störer Dirk Reinecke, (vgl. hierzu die Beschwerdeentscheidung des Senats nach § 181 GVG – B. v. 16.03.2006 - [3 Ws 88/06]) zwecks nochmaliger Anhörung durch die Strafkammer auf' Nach Anhörung des weiteren Zuhörers, des Störers Karlheinz Mahr, bemängelte sie "Es handelt sich nicht um ein deutsches Gericht, bei einem deutschen Gericht wäre das nicht passiert". Ungeachtet des in der Hauptverhandlung am 09.02.2006 nach § 257 a StPO getroffenen Beschlusses der Kammer gab sie eine Gegenerklärung - ebenso ungeachtet der Aufforderung des Kammervorsitzenden, zunächst in kurzen Worten deren Inhalt darzulegen - durch Verlesen eines vorbereiteten Schriftsatzes ab. Trotz wiederholten Wortentzuges und der Aufforderung des Kammervorsitzenden, die Gegenerklärung schriftlich vorzulegen, setzte sie die Verlesung unter Verlassens ihres Platzes und Ansprache gegenüber den im Sitzungssaal anwesenden Zuhörern fort. Trotz Ordnungsrufs seitens des Vorsitzenden und nochmaliger Entziehung des Wortes und selbst während der Befragung des Angeklagten durch den Vorsitzenden nach ,§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO deklamierte sie gegenüber den Zuhörern, das vorliegende Strafverfahren sei kein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht, sondern vor einem Organ der Fremdherrschaft, das einen Scheinprozeß wie bei den "Nürnberger Prozessen" führe. Eine nähere Befragung des Angeklagten, ob er sich zur Sache äußern wolle, war wegen des fortgeführten Vortrags von Rechtsanwältin Stolz sachgerecht nicht möglich. Nach seitens des Vorsitzenden erteilter Rüge der Ungebühr gegenüber der Strafkammer unterbrach sie dessen Ausführungen durch den Zuruf "Wir sind hier nicht vor Gericht". Nach wiederholtem Entzug des Wortes unterbrach sie den Vorsitzenden durch den Zuruf, dessen Verhandlungsführung sei mit der in den "Nürnberger Prozessen" vergleichbar, er müsse schon wie bei den Nürnberger Scheinprozessen" Gewalt anwenden, um sie aus dem Saal zu entfernen, er stehe nicht auf dem Boden des Rechts. Während der erneuten Befragung des Angeklagten durch den Vorsitzenden führte sie ihren Vortrag fort. Während der Verlesung einer Verfügung des Vorsitzenden zum Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO) redete sie - wie in einer Art "Parallelverhandlung" - zu den Zuhörern gewandt ununterbrochen weiter, u. a. dahin, den Holocaust habe es nicht gegeben, der Angeklagte sei einer der vielen, die dies richtig stellen wollten. Die Aufforderung des Vorsitzenden, ihre Ausführungen zu beenden, hartnäckig mißachtend, riß sie wiederum das Wort an sich und fuhr mit ihrem Vortrag fort. Auch das Abschalten des Mikrofons blieb erfolglos; die Rechtsanwältin redete vielmehr mit erhobener Stimme weiter. Verteidiger Rechtsanwalt Bock rügte, er habe den Inhalt der verlesenen Verfügung wegen des Vortrags von Rechtsanwältin Stolz akustisch nicht richtig wahrnehmen können. Da Rechtsanwältin Stolz durch den Vorsitzenden nicht zum Einhalten zu bringen war, wurde die Sitzung wegen der von Rechtsanwältin Stolz fortgesetzten Störungen abgebrochen.

Im Fortsetzungstermin vom 16.02.2006 fiel Rechtsanwältin dem Vorsitzenden nach dessen dringender Ermahnung, sich Prozeßordnungsgemäß zu verhalten, erneut ins Wort, so daß

dieser sich nicht mehr akustisch verständlich machen konnte. Die Mißachtung der wiederholten Entziehung des Wortes durch den Vorsitzenden durch Fortführung Ihrer Erklärungen machte den Abbruch der Sitzung erforderlich.

Im Fortsetzungstermin zur Hauptverhandlung am 09.03.2006 unternahm Rechtsanwältin Stolz erneut den Versuch, entgegen der nach § 257 a StPO getroffenen Anordnung einen Antrag zu *verlesen*. Auf den Hinweis des Vorsitzenden, daß sie ihre Anträge in der festgelegten Form einzureichen habe; bemerkte Rechtsanwältin Stolz, daß nicht sie, sondern der Vorsitzende das Verfahren verzögere, da er ihr nicht die Möglichkeit gäbe, ihre Anträge vorzutragen. Die folgende Diskussion veranlaßte den Vorsitzenden, die Hauptverhandlung wiederum zu unterbrechen. Sodann wurde der Vorlagebeschluß der Strafkammer nach § 138 a ff. StPO verkündet und die Hauptverhandlung schließlich unterbrochen.

Der Senat hat Rechtsanwältin Stolz in der mündlichen Verhandlung am 27.03.2006 insbesondere auch folgende Passage aus ihrem Schriftsatz vom 20.03.2006 (dort Bl. 2) vorgehalten:

"In dem außergewöhnlichen Fall aber, daß ein Gericht der OMF-BRD in aller Öffentlichkeit und für jeden redlich gesonnenen und verständigen Bürger des Deutschen Reiches erkennbar

- Willkür walten läßt
- das Völkerrecht mißachtet und
- selbst die fundamentalen Regeln eines an Wahrheit und Gerechtigkeit orientierten Strafverfahrens verletzt,

ist, um diesen Sachverhalt der öffentlichen Aufmerksamkeit zugänglich und verständlich zu machen, ein Verteidigungsverhalten erforderlich. das den Rechtsbruch "*skandalisiert*".

Rechtsanwältin Stolz hat daraufhin auf ausdrückliche Nachfrage des Senats das von ihr verwendete Wort "*skandalisiert*" dahin definiert, daß sie sich auch künftig den Anordnungen des Vorsitzenden der erkennenden Strafkammer zur Leitung der Verhandlung nicht beugen, trotz - etwa aufrechterhaltener - Anordnung nach § 257 a StPO Wortentzugs, Abschalten des Mikrophons ungebrochen auch zum anwesenden Publikum gewandt "weiter reden" werde, um die Wahrheit kund zu tun.

III.

Die vorstehend getroffenen Feststellungen beruhen auf dem Inhalt der dem Senat vorliegenden Hauptakten Bde. 27-36 nebst drei Stehordnern, (beinhaltend Anlage I und Anlage II zum

Schriftsatz [Schutzschrift] von Rechtsanwältin Sylvia Stolz vom 18.10.2005 sowie deren Schriftsatz vom 21.02.2006. nebst Anlagen). insbesondere auf dem Inhalt der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 27.03.2006 verlesenen Niederschriften über die Termine zur Hauptverhandlung vor der Strafkammer am 09.02.2006, 15.02.2006, 16.02.2006 und 09.03.2006, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen sei. An der Richtigkeit der darin dargestellten Verfahrensabläufe zu zweifeln, hat der Senat - auch bei Beachtung der von Rechtsanwältin dagegen mit Schriftsatz vom 26.03.2006 punktuell erhobenen Einwendungen - keinen Anlaß, insbesondere in Anbetracht der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 21.03.2006 verlesenen dienstlichen Äußerung des an allen Sitzungstagen der Strafkammer anwesend gewesenen Vertreters der Staatsanwaltschaft Mannheim. Staatsanwalt (GL) Grossmann, vom 16.03.2006. der zufolge sich seine eigenen Wahrnehmungen mit den im Vorlagebeschluß der Strafkammer vom 09.03.2006 und im Protokoll der am 09.02.2006 erneut begonnenen Hauptverhandlung geschilderten Sachverhalten decken.

IV.

Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Einzelfalls bedarf es nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden (BVerfG NJW 1975, 2341; LR-Lüderssen StPO Stand: 01.10.2001 § 138 a Rdnr. 1 m.w.N.) Bestimmung des § 138 a Abs. 1 Nr. 3 StPO der prozessualen Maßnahme des Ausschlusses der Verteidigerin Rechtsanwältin Sylvia Stolz, um dem Angeklagten eine Verteidigung zu gewährleisten, wie sie die Stellung eines Rechtsanwaltsverteidigers als Beistand des Angeklagten und Organ der Rechtspflege verlangt, und um den prozeßordnungsgemäßen zeitnahen Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens gegen den Angeklagten Ernst Zündel sicherzustellen, zumal es sich um eine Haftsache handelt, die besonderer Beschleunigung bedarf (vgl. hierzu. etwa jüngst erneut grundsätzlich BVerfG B. v. 16.03.2006 - 2 BvR 170/06 -).

Der Senat hat die Argumente von Rechtsanwältin Sylvia Stolz, die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eine "Sabotageabsicht"(hinsichtlich des Verfahrens gegen den Angeklagten Ernst Zündel in Abrede gestellt und als Ziel ihres Handelns die Verhinderung der ihrer Auffassung nach unrechtmäßigen Verurteilung des Angeklagten Ernst Zündel sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Fremdherrschaft feindlicher Mächte in Deutschland angegeben hat (vgl. auch ihre Schriftsätze vom 20.03.2006 und vom 26.03.2006), zur Kenntnis genommen und eingehend beraten, vermochte diesen indes im Ergebnis nicht zu folgen.

Das aufgezeigte Prozeßverhalten von Rechtsanwältin Sylvia Stolz ist nicht mehr als übliche, sachbezogene und prozessual zulässige Verteidigertätigkeit einstuftbar, vielmehr als unerlaubtes

Verteidigerhandeln zu werten (BGH NJW 2000, 2433, 2434; St 38, 345; NJW 2000, 2217). Hier liegt kein der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 258 StGB entgegenstehendes eigenverantwortliches Verteidigungsverhalten des Angeklagten Ernst Zündel vor (vgl. LR-Lüderssen s.a.O. § 138 a. Rdnr. 36). Vielmehr erhellt aus Sicht des Senats aus dem aufgezeigten Verhalten von Rechtsanwältin Stolz zwanglos in objektiver und subjektiver Hinsicht deren ihr zuzurechnendes Ziel, das Hauptverfahren gegen den Angeklagten Ernst Zündel vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim zu sabotieren und publikumswirksam zur "Farce" zu machen. Gewichtige Bedeutung kommt dabei auch dem ersichtlich auf Verunsicherung der Laienrichter zielenden Antrag von Rechtsanwältin Stolz vom 09.02.2006 auf Belehrung der Schöffengerichte zu. Sie gefährdet zielgerichtet konkret den zeitnahen Abschluss des Erkenntnisverfahrens und ggf. die Bestrafung des Angeklagten. Dies ist strafbar i. S. d. § 258 StGB. Indem sich Rechtsanwältin Stolz bewußt außerhalb des geltenden Rechts, insbesondere der Strafprozeßordnung stellt, die Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden der Strafkammer (§ 238 Abs. 1 StPO) nicht anerkennt, dessen Anordnungen nach §§ 257 a, 249 Abs. 2 StPO unterläuft, so daß diese nicht ausgeführt werden können, und ihr das den Verfahrensgang in hohem Maße wissentlich blockierende Unterfangen auch in Folgeterminen der - gegenwärtig noch unterbrochenen Hauptverhandlung vor der 6. Großen Strafkammer des Landgerichts Mannheim fortzusetzen beabsichtigt, hat sie sich für ein weiteres Prozedieren als Wahlverteidigerin des Angeklagten Ernst Zündel untragbar gemacht. Soweit sie sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens - "in Geschäftsführung ohne Auftrag für das Deutsche Reich" - auf ein Nothilferecht beruft (vgl. hierzu etwa LR-Lüderssen 8.a.O. § 138 a Rdnr. 75), ist dies nicht nachvollziehbar, ist der Rechtsanwältin doch schon von Berufs wegen bewußt, daß dem Angeklagten Ernst Zündel wie auch der Anklagebehörde - je nach dem derzeit noch völlig offenen Ausgang des Strafverfahrens - Rechtsmittel gegen das Erkenntnis der Strafkammer zur Verfügung stehen.

Einen Verbotsirrtum hinsichtlich ihres zu beanstandenden Prozeßverhaltens vermag, der Senat - auch auf Grund des von Rechtsanwältin Stolz in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat persönlich gewonnenen Eindrucks - nicht zu erkennen, ebenso wenig eine Beeinträchtigung ihrer Schuldfähigkeit (vgl. hierzu LR-Lüderssen a.a.O. § 138 a Rdnr. 78).

Der Problematik des - auch in der Literatur diskutierten (vgl. Dahs, "Ausschließung und Überwachung des Strafverteidigers" NJW ,1975, 1385; Ulsenheimer "Zur Regelung des Verteidigerausschlusses in §§ 138, a-d, 146 n.F. StPO" GA 1975, 103; Malmendier "Konfliktverteidigung - ein neues Prozeßhindernis?" NJW 1997, 227; Kühne "Rechtsmißbrauch, des Strafverteidigers" NJW 1998, 3027; Jahn "Kann Konfliktverteidigung Strafvereitelung [§ 258 StGB] sein?" ZRP 1998, 103; Senge "Mißbräuchliche Inanspruchnahme verfahrensrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten - wesentliches Merkmal der Konfliktverteidigung? Abwehr der

Konfliktverteidigung" NStZ 2002, 225) - Ausschlusses eines Verteidigers wegen (versuchter) Strafreitelung ist sich der Senat dabei durchaus bewußt.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die Verhängung punktueller Ordnungsmaßnahmen nach § 177 ff. GVG seitens der Strafkammer gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz kommt nicht in Betracht, da solche gegen einen, sei es die Hauptverhandlung und den Verfahrensablauf auch permanent vorsätzlich störenden und den vom Kammervorsitzenden und/oder Gericht getroffenen verfahrensleitenden Anordnungen sich vorsätzlich widersetzenen Strafverteidiger von Gesetzes wegen - jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage - (vgl. Meyer-Goßner a.a.O. GVG § 177 Rdnr. 3) ausgeschlossen sind (vgl. aber auch zu § 176 GVG Im Falle extrem außergewöhnlicher Situationen: BGH NJW 1977, 437 in einem obiter dictum). Mit einer von Fall zu Fall in laufender öffentlicher Hauptverhandlung zu treffenden - ohnedies tatsächlich und rechtlich ebenso problematischen Verfahrensweise gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz nach § 164 StPO (durch Festhalten als Störerin; vgl. hierzu etwa KK-Wache StPO 5. Aufl. § 164 Rdnr. 4) könnte die erkennende Strafkammer jedenfalls in der vor Ort gegebenen Prozeßsituation der geordneten Durchführung der Hauptverhandlung und dem in vorliegender Haftsache besondere Geltung beanspruchenden Beschleunigungsgebot nicht nachhaltig Rechnung tragen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 465 Abs. 1 StPO (Meyer-Goßner a.a.O. § 138 d Rdnr. 10 m.w.N.).

VI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorliegende Entscheidung des Senats steht der ausgeschlossenen Verteidigerin, Rechtsanwältin Sylvia Stolz, und dem Angeklagten Ernst Zündel, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (§ 138 d Abs. 6 Satz 1 StPO). Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung vorliegenden Beschlusses beim Oberlandesgericht Karlsruhe schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen (§§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2 StPO). Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist beim Oberlandesgericht eingeht.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht ein Beschwerderecht nicht zu (§ 138 d Abs. 6 Satz 2 StPO).

Bauer
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Bender
Richter am Oberlandesgericht

Münkel
Richter am Oberlandesgericht